

Werk

Titel: Magazin der neuern französischen Literatur; Magazin der neuern französischen Literatur

Verlag: Breitkopf

Kollektion: Rezensionszeitschriften

Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

Werk Id: PPN556507851 0001

PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556507851 0001

LOG Id: LOG_0142

LOG Titel: Recherches et observations sur les loix féodales

LOG Typ: message

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN556507851

PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556507851 **OPAC:** http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=556507851

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

from the Goettingen State- and University Library.
Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen Georg-August-Universität Göttingen Platz der Göttinger Sieben 1 37073 Göttingen Germany Email: gdz@sub.uni-goettingen.de Recherches et observations sur les loix seodales, sur les anciennes conditions des habitans des villes et des campagnes, leurs possessions et leurs droits. Par M. Doyen, Avocat. à Paris, chez Valade et chez Laporte, 1780.

🕠 ieses Unternehmen war ein Werk, welches Fleiß und Muth erforderte. Der Berfaffer fucht von bem lebn Gouvernement, welches in jedem Diffrift, in jeber Berrichaft, auf jedem lehngute, alle Ginwohner, welche darinn geboren murden, jufammen verband, ein treues Bemalbe zu liefern. Dan fannte feine Stabt, welche von einer andern abhangig gewesen mare; feine eigentliche Hauptstadt, wenn man Paris ausnimmt, weldies immer die Refideng ber Ronige von Frankreich gewefen ift, und vornehmlich unter bem britten Ctamm. Die Bewohner ber Stadte nannten fich Burger; fie fonnten ohne Erlaubnif des Berrn nicht aus einer Stadt in bie anderegiehen, sie mochten nun bort wohnen, ober sich babin verheirathen wollen. Diefe Ertaubnig erhielt man nur gegen Erlegung einer gemiffen Gumme. hoben bie Grafen leute aus ihren Stadten aus, um damit Befchenke zu machen. Das Saus eines Brafen bestand aus einem Bicomte, einem Bannrichter, einem Rabnjunfer, einem Cefretar, einem Stallmeifter, einem Kapellan, einem Argt, einem Schulmeister, fünf Ram-merdienern, einem Bacfer, zween Ruden, zween Maulefeltreibern, zween Grallfnechten, und einem Sundejungen.

Die landleute waren kleinen Tyrannen unterworfen, und machten sich wenig aus dem Eigenthum: benn sie waren keinen Augenblich ber Frucht besseiben sicher. Sie bauten baber so viel Holz als möglich um ihre Wohr nungen herum, um sich wider die ploglichen Ueberfälle

zu fchüten.

Der Abel wurde nicht gekauft, sondern berufte bloß auf Abkunft und Besits von Lehngütern. Die Grafen und die Geistlichen in den Städten und die Herren auf dem Lande übten, unter dem Titel der Gerechtigkeit, eine fast gränzenlose Gewalt gegen ihre Leute aus. Die Art, wie sie diese Gerechtigkeit verkauften, und der Rußen, den sie daraus zogen, ist kast unglaublich. Noch im 14 Jahrhunderte war es üblich, sich von Verbrechen und

Bergehungen loszukaufen.

Dis zum 13 Jahrhundert hatte jeder Distrikt in Frankreich befondere und eigene Gesese, nach welchen er regiert wurde. Damals waren keine Personen nöthig, die Gesese auszulegen. Dieser Stand entstand erst, als der heilige Ludwig das römische Recht eingeführt hatte. Die entsernteste Advokatenepoche, die mankennt, ist sand vor dem Jahre 1148 gewesen. Die Epoche der Procuratoren steigt ins 13 Jahrhundert hinauf. Die Notarien waren ursprünglich nur Sekretäre des Grasen. Sie machten die Friedenstraktaten mit den Nachdarn, und überhaupt alles, was die Familie des Grasen und seine Vasallen angieng. Man hieß sie eleres du palais. Erst im 15 Jahrhunderte bekamen sie den Charakter eines Notars.

Im 13 Jahrhunderte nahm die Prozesssucht sehr zu, weil die Prozesse überhaupt leichter geworden waren, und die Justizbeamten schon einen anfehnlichen Nußen daraus zu ziehen wußten. Der Verf. führt hierüber viel Unefboten an, ber denen wir uns aber nicht aufhalten können.

Er längnet, daß sich Niemand das Accht der Jufliz ohne einen ausgefertigten Titel vom König zueignen könne, und behauptet, daß die Grafen als Grafen im 12 Jahrhunderte die Justiz allgemein ertheilten.

Herr

Herr Donen widerlegt auch den alten durchgängig angenommenen Irrthum, daß der geistliche Zehnten eine göttliche Einrichtung gewesen. "Bordem 10 Jahrhunderte waren wenig Pfarrer, es befanden sich nur welche in Städten und ansehnlichen Flecken. Die Abelichen, welche den Willen und das Vermögen hatten Kirchen zu dauen, verlangten Geistliche von den Vischöfen, die sie ihnen auch bewilligten, mit der Bedingung für ihren Unterhalt zu sorgen. Dierauf ward ihnen die Frucht der Arbeit der Leibeigenen mit den Svelleuten gemein. Als aber in der Folge der Zehnten von der Erndte bewilliget wurde, so kommen die Geistlichen keine Leibeigenen mehr du ihren Vesehlen haben, sondern mußten selbst auf die Kelder gehen, ihren Untheil zu holen. Dieses ist der Ursprung des Zehnten."

Ueber ben Ctand ber Bergte in Frankreich muffen wir auch noch eine Vemerkung des Verfaffers anführen. Ihr Urfprung fleigt nicht weiter ale bis ins 11 Jahrhunbert binauf. , Man findet einige Mergte ben ben Groffen, welche mit ber Kenntnift, Die man von der Medicinhat. te, ben bamals fo im Schwange gebenben Aberglauben berbanten. Sie waren zugleich Aftrologen, und biefe bereinte Wiffer schaft trug viel zu ihrer Eristenz ben. Seit ber Reformation vom Jahr 1452 berfen fie fich verheira. then: vorher wurde die Argnenkunft nur von Geistlichen Bon ber Chirurgie mußte man nicht viel. Einige trieben fie in ben Grabten, ohne fie findiert und ben Titel bazu zu haben. Diefer Mangel an Chieurgen machte, baf man ju ben Beiligen feine Buffud ; nahm, und einem jeden die besondere Kraft zuschrie., Diejes oder jenes Uebel zu beilen."

Es ift unter den Aupficien bes Policeplieutenants, herrn le Da

le Moir, erschienen.